

# Information über die Wahrnehmung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung

Download der Vordrucke zur Vollmachtserteilung unter: [www.bmvz.de/14797](http://www.bmvz.de/14797)

Regel im BMVZ ist die Einrichtungsmitgliedschaft. Dementsprechend ist die Wahrnehmung des Stimmrechtes an die im Sinne des BGB vertretungsberechtigten Personen eines MVZ, bzw. eines Unternehmens (*gesetzliche Vertreter*) gekoppelt. Die Satzung sieht jedoch ergänzend vor (§ 14 Absatz 6), dass auch dritte Personen zur Stimmwahrnehmung bevollmächtigt werden können. Im Hintergrund steht die Erfahrung, dass häufig eben solche 'dritten Personen' den Kontakt zum BMVZ halten und die Mitgliederversammlung besuchen.



**In diesen Fällen möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Stimmrecht durch 'Dritte' nur ausgeübt werden kann, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.**

**Bestehende Dauervollmachten** behalten ihre Gültigkeit.

**Neue Vollmachten müssen vorab** übermittelt werden, können aber auch am Tag der Mitgliederversammlung bis spätestens 16:30 Uhr persönlich abgegeben werden.

**Im Weiteren besteht auch die Möglichkeit**, dass stimmberechtigte Personen im Falle der eigenen Abwesenheit, **ihre Stimme(n) auf ein anderes Mitglied übertragen**.

Erfragen Sie sinnvollerweise – entweder bei diesem oder in der Geschäftsstelle - ob das Mitglied, dem Sie Ihre Stimme(n) übertragen möchten, bei der Versammlung anwesend sein wird.

**Bei Fragen und Auskünften** zu bestehenden Vollmachten oder zu den Details im konkreten Einzelfall wenden Sie sich bitte an die BMVZ-Geschäftsstelle:

**Telefon:** 030 - 270 159 50

**Mail:** [buero@bmvz.de](mailto:buero@bmvz.de)

## Information zur Vorstandswahl

Die Vorstandswahl wird als sogenannte Gesamtwahl, bei der die Einzelwahlen für die neun gleichrangigen Vorstandsämter zur Verfahrensvereinfachung in einem Wahlgang zusammengefasst werden, durchgeführt. Unmittelbar im Anschluss an diese Wahl bestimmen die neun gewählten Vorstände aus ihrer Mitte den Geschäftsführenden Vorstand.

Die Stimmabgabe erfolgt geheim und schriftlich. Mitglieder der Beitragsklassen B bis H erhalten gemäß § 14 Absatz 4 Satzung mehrere Stimmzettel. Stimmzettel mit mindestens einem und maximal neun Kreuzen sind gültig. Das Kulmulieren von Stimmen ist unzulässig.

### § 14 Absatz 4 – Stimmenzahl

*Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist an die in Paragraph 6 definierten Beitragsklassen gekoppelt. Die Stimmen eines Mitglieds können nur gemeinsam abgegeben werden. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:*

Beitragsklasse **A** – 1 Stimme je Mitglied  
Beitragsklasse **B + C** – 2 Stimmen je Mitglied  
Beitragsklasse **D + E** – 4 Stimmen je Mitglied

Beitragsklasse **F + G** – 6 Stimmen je Mitglied  
Beitragsklasse **H** – 7 Stimmen je Mitglied  
Beitragsklasse **I bis M** – 1 Stimme je Mitglied

### § 11 Absatz 2 – Tagesordnung & Vorlagen

*Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Im Fall einer Ergänzung der Tagesordnung wird diese den Mitgliedern zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail bekannt gegeben. Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt.*

### § 10 Absätze 3 und 4 – Mehrheitserfordernis bei der Wahl

*Gewählt ist, wer über die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen verfügt, die Wiederwahl ist zulässig. Nehmen mehr Personen als die nach § 8 Absatz 1 zu wählende Zahl an Vorstandsmitgliedern an der Wahl teil, sind die Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt bis die Vorstandsgröße erreicht ist.*

*Der Vorstand wählt im Anschluss an die Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den 1. und 2. Stellvertreter(...)*

### § 8 Absätze 1 und 2 - Vorstand & Geschäftsführender Vorstand

*Der Vorstand des BMVZ e.V. besteht aus neun natürlichen Personen(...)*

*Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden sowie den 1. und 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) vertreten.*